

Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags NRW am 5.9.2023, 15:15 bis max. 16:15 Uhr Berücksichtigung von Overheadkosten in OGS (Vorlage 18/1260)

Sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses für Schule und Bildung,

die Freie Wohlfahrtspflege NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zur Berücksichtigung von Overheadkosten für den Träger der außerschulischen Angebote des Offenen Ganztags Stellung beziehen zu können. Grundlage ist die Bitte um einen schriftlichen Bericht der SPD an die Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 17.5.2023.

In der Anfrage der SPD Fraktion werden die Overheadkosten eines außerschulischen Trägers thematisiert. Dabei ist es egal, ob es sich um einen Elternverein, eine gGmbH oder eine andere Rechtsform des Trägers handelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 20.1.2023 zum Thema „Finanzierung von Ganztagsangeboten“ alle öffentlichen Schulträger im Regierungsbezirk aufgefordert, Elternbeitragsatzungen auch für Maßnahmen „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn plus“ und „Silentien“ zu erarbeiten und betrachtet die Abwicklung von Overheadkosten in den Verwendungsnachweisen der Träger über koordinierende Tätigkeiten hinaus als „nicht zulässig“.

Overheadkosten

Die rechtliche Grundlage für die Nichtabrechenbarkeit von Overheadkosten ist im Ganztags-Erlass begründet, nach dem es sich bei den Fördermitteln für die Schulkindbetreuung nicht um eine institutionelle Förderung, sondern um eine Projektförderung handelt. Projektförderungen dienen der Finanzierung zeitlich und inhaltlich abgegrenzter Vorhaben. Im Fall einer Projektförderung ist es Aufgabe des Zuwendungsempfängers, durch anderweitige Förderung oder sonstige Einnahmen die finanzielle Grundlage für seine Arbeit zu schaffen.

Nach 20 Jahren Offener Ganztags kann von Projektförderung nicht mehr gesprochen werden. Die Angebote haben sich institutionalisiert. Die Betreuung von hunderten oder tausenden von Schulkindern erfordert eigene Verwaltungseinheiten. Deshalb entspricht die Aussage in der Antwort des Ministeriums für Schule und Bildung, dass es sich „bei den Overheadkosten per Definition um Gemeinkosten (handelt), die keinem bestimmten Kostenträger zugeordnet werden können“ und deshalb „eine grundsätzliche Berücksichtigung von Gemeinkosten bei den zuwendungsfähigen Kosten nicht möglich“ sei, nicht den Tatsachen. Außerschulische Träger haben Verwaltungseinheiten aufbauen müssen, die die umfangreichen Aufgaben abwickeln wie z.B.

- Personalsachbearbeitung, einschließlich Akquise, Einstellung und Abrechnungen
- Umsetzung der Helferprogramme
- Finanzbuchhaltung und Verwendungsnachweisführung
- Vertragsangelegenheiten
- Einziehung des Elternbeitrags für das Mittagessen einschließlich Mahnwesen
- Beschaffung
- Gesundheits- und Arbeitsschutz für Mitarbeitende
- EDV-Kosten
- u.a.

Die Koordination der pädagogischen und organisatorischen Umsetzung der außerschulischen Bildungsangebote im Offenen Ganztags ist davon ausgenommen.

Die Vorstellung, dass freie Träger in der Lage wären, die durch den Betrieb Offener Ganztagschulen mit ständig wachsenden Schülerzahlen anfallenden Overheadkosten durch Spenden oder sonstige Geldquellen dauerhaft selbst zu decken, ist absurd. In allen anderen pädagogischen Dienstleistungsbereichen wie Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung usw. werden Overheadkosten akzeptiert und in der Regel pauschal festgelegt. Die Freie Wohlfahrtspflege NRW hat in ihrem Positionspapier zur Finanzierung des Offenen Ganztags den Betrag von 10 % Overheadkosten an den Kindpauschalen einberechnet.

In vielen Kommunen in NRW erfolgen über den Landeszuschuss und den Pflichtanteil der Kommunen hinaus freiwillige Leistungen an die außerschulischen Träger, ohne die ein Angebot, das den Qualitätsansprüchen genügen soll, nicht umsetzbar ist. Diesen freiwilligen Eigenanteilen der Kommunen können die Träger ihre Overheadkosten zuordnen, für die die Kommunen gegenüber den Bezirksregierungen nicht rechenschaftspflichtig sind. Kommunen, die allerdings aufgrund ihrer Haushaltssituation einen freiwilligen Eigenbeitrag zur Finanzierung der Offenen Ganztagschulen nur in geringer Höhe oder gar nicht leisten können, dürfen entsprechend der Landesvorgaben keine Overheadkosten an OGS-Träger gewähren oder zulassen.

Sollte es bis zu einer Einführung des Rechtsanspruchs 2026 aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, den Status einer Projektförderung zugunsten einer institutionellen Förderung aufzugeben, bitten wir die Landesregierung darum, ihre Bezirksregierungen umgehend anzuweisen, die Gewährung pauschaler Overheadkosten an OGS-Träger bis zur Einführung einer gesetzlichen Regelung ab 2026 zu dulden. Selbstverständlich muss aus unserer Sicht die Frage der Anerkennung und Abrechenbarkeit von Overheadkosten in einem Ausführungsgesetz zum GaFöG geregelt werden.

Elternbeiträge

In der Anfrage der SPD an das Ministerium für Schule und Bildung wird in Zusammenhang gestellt, dass der Träger mit der Möglichkeit der Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderprogramme „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“, also alternativen Betreuungsangeboten, die Möglichkeit hatte, Overheadkosten abzurechnen. Klargestellt wurde mit der Anordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.1.2023, dass differenzierte Elternbeiträge, auch für die oben beschriebenen Maßnahmen, vom Schulträger/ der Kommune festzusetzen sind und der außerschulische Träger allenfalls mit der Ausführung der Einziehung beauftragt werden könne. Entsprechende Satzungen müssten erlassen werden.

Die Landesförderung beträgt für Maßnahmen „Schule von acht bis eins“ 4.000 €, für „Dreizehn Plus“ 5.000 € und für „Silentien“ 750 € pro Schuljahr für eine Gruppe bis zu 10 Kindern. Da mit diesen Zuwendungen kein Träger eine qualitative Über-Mittag-Betreuung umsetzen kann, besteht ein Interesse daran, Elternbeiträge hinzuzuziehen.

Die Uneinheitlichkeit von Elternbeiträgen für Maßnahmen alternativer Betreuungsangebote und die eigene Festsetzung durch den Träger widersprechen aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege NRW einem chancengerechten Angebot. Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt grundsätzlich, dass Elternbeiträge für alle Angebote in Kindertageseinrichtungen und der Schulkindbetreuung von den Kommunen festgesetzt und eingezogen werden. Erforderlich ist dann allerdings eine auskömmliche Finanzierung dieser Maßnahmen, die bisher in keiner Weise gegeben ist.

Fazit

Abschließend stellen wir zum wiederholten Mal fest, dass vielen der Träger „das Wasser bis zum Hals“ steht. Die Kindpauschalen wachsen nicht mit den steigenden Kosten, insbesondere nicht mit den Tarifsteigerungen, die verhandelt wurden. Sie entsprechen schon von Beginn der Förderung im Jahr 2003 nicht den Erfordernissen einer qualitativen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit

Freie Wohlfahrtspflege NRW

im Offenen Ganztage. Es ist absehbar, dass Träger die Trägerschaft aufkündigen müssen, falls nicht in unmittelbarer Zukunft ein Rettungspaket geschnürt wird. Spätestens mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs 2026 müssen die Rahmenbedingungen gesichert sein, insbesondere auch, was die Refinanzierbarkeit von Overheadkosten und auch die Möglichkeit der Bildung von Rücklagen betrifft.

03.08.2023